\_

## Sozialgerichtsbarkeit Bundesrepublik Deutschland

Land Bundesrepublik Deutschland

Sozialgericht Bundessozialgericht

Sachgebiet Entschädigungs-/Schwerbehindertenrecht

Abteilung

Kategorie Urteil

Bemerkung Rechtskraft Deskriptoren Leitsätze Normenkette -

1. Instanz

Aktenzeichen -

Datum 01.12.1999

2. Instanz

Aktenzeichen -

Datum 05.04.2000

3. Instanz

Datum 14.02.2001

Auf die Revision des Beklagten wird das Urteil des Bayerischen Landessozialgerichts vom 5. April 2000 insoweit abge $\tilde{A}$ ¤ndert, als der Beklagte zur Zahlung von Witwenversorgung f $\tilde{A}$ ½r Zeiten vor dem 1. Januar 1993 verurteilt worden ist. Insoweit wird die Berufung der Kl $\tilde{A}$ ¤gerin gegen das Urteil des Sozialgerichts Bayreuth vom 1. Dezember 1999 zur $\tilde{A}$ ½ckgewiesen. Im  $\tilde{A}$ ½brigen wird die Revision des Beklagten zur $\tilde{A}$ ½ckgewiesen. Der Beklagte hat der Kl $\tilde{A}$ ¤gerin die au $\tilde{A}$ ☐ergerichtlichen Kosten des gesamten Verfahrens zu 9/10 zu erstatten. Im  $\tilde{A}$ ½brigen haben die Beteiligten einander keine Kosten zu erstatten.

GrÃ1/4nde:

Τ

Die Beteiligten streiten  $\tilde{A}^{1}/_{0}$ ber den Zeitpunkt, ab dem der Beklagte der Kl $\tilde{A}$  $^{\times}$ gerin wiederaufgelebte Witwenrente zu zahlen hat.

Die 1917 geborene KlĤgerin war in erster Ehe mit dem 1943 gefallenen A. M. (M.) und â∏ seit 1947 â∏ in zweiter Ehe mit dem im September 1984 verstorbenen G. F. (F.) verheiratet. Versichertenwitwenrente nach M. hatte sie bis 1947 nicht

bezogen. Nach F s Tod bezog sie aus dessen Versicherung Versichertenwitwenrente von der Landesversicherungsanstalt Oberfranken und Mittelfranken (LVA â[]] Bescheid vom 22. Oktober 1984). Mit Bescheid vom 3. Dezember 1984 bewilligte ihr der Beklagte antragsgemĤÄ[] ab 1. Oktober 1984 wiederaufgelebte Versorgungswitwenrente nach M. dem Grunde nach. Ein Zahlbetrag ergab sich wegen der anzurechnenden hĶheren Witwenrente aus der Versicherung des F. jedoch nicht. Dasselbe galt in der Folgezeit (Bescheide des Beklagten vom 25. September 1985 und vom 6. November 1986). Der Bescheid vom 6. November 1986 enthielt folgenden Zusatz:

Bei den derzeitigen EinkommensverhĤltnissen errechnet sich kein Zahlbetrag der Witwenrente. Der Versorgungsfall wird deshalb aus dem laufenden Bestand entnommen. Eine evtl ("Wieder-)GewĤhrung von Witwenrente aufgrund einer Ä∏nderung Ihrer EinkommensverhĤltnisse â∏ ausgenommen natļrlich die ErhĶhungen infolge der jĤhrlichen Rentenanpassung â∏ (zB also Bewilligung von Witwenrente aus der gesetzlichen Rentenversicherung nach dem ersten Ehemann) ist somit nur auf Ihren entsprechenden Antrag hin mĶglich.

Nach dem am 1. Januar 1992 in Kraft getretenen Rentenreformgesetz 1992 (RRG 1992) konnte â∏ anders als nach der alten Rechtslage â∏ Anspruch auf Hinterbliebenenrente nach dem vorletzten Ehegatten auch dann entstehen, wenn aus dessen Versicherung â∏ wie regelmäÃ∏ig bei Witwen, die vor dem 1. Januar 1957 wiedergeheiratet hatten â∏ bis zur letzten EheschlieÃ∏ung Witwenrente n i c h t gezahlt worden war. ̸ber die zum 1. Januar 1992 eingetretene RechtsĤnderung klĤrte der Beklagte nur einen Teil der betroffenen Witwen auf, nämlich diejenigen, die von ihm gemäÃ∏ § 44 Bundesversorgungsgesetz (BVG) wiederaufgelebte Witwenrente bezogen und daher in seinem Datenbestand erfa̸t waren. Diese Witwen erhielten im November 1991 ein Serienschreiben, in welchem der Beklagte sie "im Rahmen der Auskunftspflicht (§ 15 SGB I)" darauf hinwies, da̸ es für sie nunmehr versorgungsrechtlich von Vorteil sein könne, beim RentenversicherungstrĤger Versicherungsrente nach ihrem vorletzten Ehemann zu beantragen. Die KlĤgerin, deren Vorgang entsprechend dem vorstehend wiedergegebenen Zusatz im Bescheid vom 6. November 1986 aus dem laufenden EDV-Bestand des Beklagten genommen und "ins Archiv gegeben" worden war, erhielt damals  $\hat{a} \square \square$  wie die  $\tilde{A}^{1/4}$ brigen Witwen in vergleichbarer Lage  $\hat{a} \square \square$  keine entsprechende Benachrichtigung.

Erst im September 1997 empfahl der Beklagte â nach entsprechender Auswertung seines Archivs â auch der Klã gerin, bei der LVA Witwenrente nach M. zu beantragen. Auf den entsprechenden Antrag vom Oktober 1997 stellte die LVA gemã A 6 iVm â 99 Abs 2 Satz 3 Sechstes Buch Sozialgesetzbuch (SGB VI) dem Grunde nach einen Hinterbliebenenrentenanspruch der Klã gerin aus der Versicherung des M. ab 1. Oktober 1996 fest (Bescheid vom 10. Dezember 1997). Ein Zahlbetrag errechnete sich fã 4 diese Leistung deswegen nicht, weil auf sie die hã here Rente aus der Versicherung des F. anzurechnen war. Da eine Anrechnung der Rente aus der Versicherung des F. aber nur einmal â al also auf die wiederaufgelebte Witwenversorgungsrente insoweit nicht mehr â 2 zulã ssig war, errechnete sich fã 4 diese nunmehr ein Zahlbetrag. Mit weiterem Bescheid vom 9.

Januar 1998 stellte der Beklagte entsprechende Leistungen ab 1. Oktober 1996 fest. Mit ihrer gegen diesen Bescheid in der Gestalt des Widerspruchsbescheides vom 13. MĤrz 1998 erhobenen Klage begehrte die KlĤgerin Zahlungen bereits seit 1. Januar 1992 (Inkrafttreten des RRG 1992) mit der Begründung, der Beklagte hätte auch sie spätestens 1992 zur Beantragung von Hinterbliebenenrente aus der Versicherung des M. auffordern müssen. Er habe deswegen den Zustand herzustellen, der bei Erfüllung dieser Pflicht eingetreten wäre (sog Herstellungsanspruch). Das Sozialgericht (SG) Bayreuth hat die Klage abgewiesen (Urteil vom 1. Dezember 1999). Das Landessozialgericht (LSG) hat sich der Rechtsauffassung der Klägerin angeschlossen und der Klage unter Aufhebung der Vorentscheidung stattgegeben. Die Hinweispflicht des Beklagten 1992 begrþndete es mit der Rechtsprechung des Bundessozialgerichts (BSG) zum Herstellungsanspruch und einer analogen Anwendung des § 115 Abs 6 SGB VI.

Mit der vom Senat zugelassenen Revision rügt der Beklagte die Verletzung materiellen Rechts. Das LSG habe die Voraussetzungen des von ihm bejahten Herstellungsanspruchs verkannt. <u>ŧ 115 Abs 6 SGB VI</u> betreffe nur das Rentenversicherungsrecht und erweitere die aus <u>§Â§ 14 f</u> Erstes Buch Sozialgesetzbuch (SGB I) herzuleitende Beratungspflicht des VersorgungstrĤgers nicht. In den Jahren 1991/92 habe kein Anla̸ zu einer sog "Spontanberatung" bestanden, da der Fall der KlĤgerin zu dieser Zeit nicht mehr bearbeitet worden sei. Der Beklagte könne auÃ∏erdem den für den Anspruch der Klägerin maà geblichen Beginn der "Nullrente" aus der Versicherung des M. (gemà xà A ÂS 99 Abs 2 SGB VI 1. Oktober 1996) nicht vorverlegen, da es sich dabei um einen auà erhalb des Versorgungsverhà xltnisses liegenden Tatbestand handele. Au̸erdem habe die Klägerin möglicherweise ihren Rechtsverlust durch grobe Fahrlässigkeit (mit-)verursacht. SchlieÃ∏lich habe das LSG die vierjährige Ausschlu̸frist des <u>§ 44 Abs 4</u> Zehntes Buch Sozialgesetzbuch (SGB X) nicht beachtet. Selbst bei Zugrundelegung eines Herstellungsanspruchs kA¶nnten Leistungen frühestens ab dem 1. Januar 1993 gewährt werden.

Der Beklagte beantragt,

das Urteil des Bayerischen Landessozialgerichts vom 5. April 2000 aufzuheben und die Berufung der Klägerin gegen das Urteil des Sozialgerichts Bayreuth vom 1. Dezember 1999 zurückzuweisen, hilfsweise Zurückverweisung der Rechtssache an das Bayerische Landessozialgericht.

Die im Revisionsverfahren nicht durch einen zugelassenen Prozeà bevollmà chtigten (<u>§ 166 Abs 2</u> Sozialgerichtsgesetz (SGG)) vertretene Klà gerin hat keinen Antrag gestellt.

Beide Beteiligten haben sich mit einer Entscheidung ohne m $\tilde{A}^{1}$ 4ndliche Verhandlung durch Urteil ( $\hat{A}$ § 124 Abs 2 SGG) einverstanden erkl $\tilde{A}$ xrt.

Ш

Die zulÄxssige Revision des Beklagten ist im wesentlichen unbegrļndet. Im

Ergebnis zutreffend hat das LSG angenommen, daà der Beklagte die Klägerin aufgrund eines Herstellungsanspruchs grundsätzlich so zu stellen hat, als ob sie bereits bis zum 31. Januar 1993 Witwenrente aus der Versicherung ihres ersten Ehemannes (M.) beantragt hätte. Mithin hat die Klägerin auch schon fÃ⅓r Zeiten vor dem 1. Oktober 1996 Anspruch auf wiederaufgelebte Versorgungswitwenrente nach M. in der Höhe, in der diese Leistung den Unterschiedsbetrag zwischen der tatsächlich gezahlten Versicherungsrente nach F. und der durch deren Anrechnung aufgezehrten Versicherungsrente nach M. Ã⅓bersteigt.

GemäÃ∏ <u>§ 44 Abs 2 BVG</u> lebt der Anspruch auf Hinterbliebenenversorgung einer wiederverheirateten Witwe auf, wenn die neue Ehe aufgelĶst oder fļr nichtig erklÃxrt wird. Das gilt auch und insbesondere für die Auflösung der zweiten Ehe durch Tod (FA¶rster in Fehl/FA¶rster/Leisner/Sailer, Soziales EntschA¤digungsrecht 7. Aufl, RdNr 9 zu § 44 BVG; Dahm in Rohr/SträÃ∏er, Stand November 2000, Anm 7 zu § 44 BVG). Auf die wiederaufgelebte Witwenrente sind jedoch regelmäÃ∏ig Versorgungs-, Renten- oder Unterhaltsansprüche anzurechnen, die sich aus der neuen Ehe herleiten (§ 44 Abs 5 Satz 1 1. Halbsatz BVG), hier also grundsÃxtzlich die Witwenrente der KlĤgerin aus der Versicherung des F. Die Anrechnung dieser Bezüge entfÃxIIt jedoch gemÃxà A 44 Abs 5 Satz 1 2. Halbsatz BVG insoweit, als sie schon zur Kýrzung anderer wiederaufgelebter öffentlich-rechtlicher Leistungen geführt haben. Dieser Ausnahmefall liegt unstreitig vor, seit die KIÃxgerin dem Grunde nach Anspruch auf Witwenrente auch aus der Versicherung des M. hat (1. Oktober 1996). Auf diese Leistung ist nämlich gemäÃ∏ § 90 Abs 1 SGB VI die â∏ höhere â∏ laufende Witwenrente aus der Versicherung des F. anzurechnen. Diese Rente bewirkt somit seither die "Kürzung einer anderen öffentlich-rechtlichen Leistung" iS des <u>§ 44 Abs 5 Satz 1</u> 2. Halbsatz BVG und ist daher insoweit nicht mehr auf die nach § 44 Abs 2 BVG wiederaufgelebte Versorgungswitwenrente anzurechnen.

Allerdings handelte es sich bei der Witwenrente aus der Versicherung des M. strenggenommen um keine "wiederaufgelebte" Leistung, da auf sie vor der Wiederverheiratung der KlĤgerin 1947 kein Anspruch bestanden hatte. Indessen ist <u>§ 44 Abs 5 Satz 1</u> 2. Halbsatz BVG auch auf Fälle anzuwenden, in denen â∏ wie hier â□□ erstmals ein Witwenrentenanspruch aus vorletzter Ehe entsteht und auf diesen â∏ wie auf eine wiederaufgelebte Witwenrente â∏ Ansprüche aus der letzten Ehe anzurechnen sind (§ 90 Abs 1 SBG VI). Das ergibt sich schon aus dem Zweck der Neuregelung der Bestimmungen über die wiederaufgelebte Witwenrente durch das RRG 1992 vom 18. Dezember 1989 (RRG 1992 â∏ BGBI I S 2261). Das durch das RRG 1992 eingeführte SGB VI kennt â∏ im Gegensatz zu seinen Vorläuferbestimmungen (vgl etwa <u>§ 1291 Abs 2 RVO</u>) â∏∏ keine wiederaufgelebte Witwerrente (Witwerrente) mehr, sondern nur noch Witwerrente (Witwerrente) nach dem vorletzten Ehegatten (vgl § 46 Abs 3 SGB VI). Diese Leistung ist, anders als die frýhere "wiederaufgelebte Witwenrente" (vgl BSGE 14, 238, 245 = SozR Nr 2 zu § 1291; BSGE 25, 20 = SozR Nr 15 zu § 1291 RVO; SozR 2200 § 1291 Nr 6), auch an mehrfach Verwitwete zu zahlen, die â∏∏ wie die Klägerin â∏∏ vor ihrer Wiederverheiratung keine Witwenrente (Witwerrente) nach dem vorletzten Ehegatten bezogen hatten. Diese von dem früheren Rechtszustand abweichende Regelung wurde nachtrĤglich durch den 11.

Ausschuà des Bundestags vorgeschlagen (vgl BT-Drucks 11/5490 S 43). Sie sollte insbesondere den Witwen von Arbeiterrentenversicherten zugute kommen, die sich vor dem 1. Januar 1957 wiederverheiratet hatten und zuvor â wegen der bis dahin geltenden Unterschiede zwischen dem Recht der Arbeiterrentenversicherung und der Angestelltenversicherung â keine Witwenrente bezogen hatten (vgl BT-Drucks 11/5530 S 25 und S 43). Die von dem Gesetzgeber des RRG 1992 beabsichtigte Gleichstellung der beiden Arten von Witwen wà 4rde unvollkommen bleiben, wenn dem nachtrà glichen Erwerb entsprechender Ansprà 4che durch Witwen von Arbeiterrentenversicherten ab 1. Januar 1992 nicht auch im Rahmen des Versorgungsrechts dieselbe Wirkung zukommen wà 4rde wie dem (eigentlichen) Wiederaufleben einer Witwenrente aus der Angestelltenversicherung. Im à 4rde geht auch der Beklagte â f f f 4rde Zeit seit 1. Oktober 1996 â davon aus, daà die der Klà gerin seit diesem Zeitpunkt zustehende Rente aus der Versicherung des M. im Rahmen des <u>§ 44 Abs 5 Satz 1</u> 2. Halbsatz BVG dieselben Wirkungen entfaltet wie eine wiederaufgelebte Witwenrente im engeren Sinn.

Die fýr den Zahlbetrag der wiederaufgelebten Versorgungsrente der Klägerin ausschlaggebende "Nullrente" aus der Versicherung des M. hat erst am 1. Oktober 1996 "begonnen". Denn der Beginn der Hinterbliebenenrentenleistungen aus der gesetzlichen Rentenversicherung ist seit Inkrafttreten des RRG 1992 von der Antragstellung abhängig (§ 99 Abs 2 Satz 3 SGB VI). Nach der genannten Vorschrift wird eine Hinterbliebenenrente nicht fýr mehr als zwölf Kalendermonate vor dem Monat geleistet, in dem sie beantragt worden ist. Antrag auf Hinterbliebenenrente nach M. hat die Klägerin erst im Oktober 1997 gestellt.

Der Beklagte hat die Klägerin aber nach den für den sozialrechtlichen Herstellungsanspruch geltenden Grundsätzen so zu stellen, als hätte sie die Leistung aus der Versicherung des M. bereits innerhalb eines Jahres nach Inkrafttreten des RRG 1992, also spätestens im Januar 1993, beantragt. Der Herstellungsanspruch setzt ua voraus, daÃ $\Box$  der Beklagte eine ihm aufgrund Gesetzes oder bestehenden Sozialrechtsverhältnisses obliegende Pflicht, insbesondere zur Auskunft und Beratung (§Â§ 14 f SGB I), verletzt hat (BSG SozR 3-4100 § 249e Nr 4 S 37 mit zahlreichen Nachweisen). Diese Voraussetzung ist erfüllt.

Nach  $\hat{A}$ § 115 Abs 6 SGB VI sollen die Tr $\hat{A}$ ¤ger der Rentenversicherung die Berechtigten in geeigneten F $\hat{A}$ ¤llen darauf hinweisen, da $\hat{A}$  $\Box$  sie eine Leistung erhalten k $\hat{A}$ ¶nnen, wenn sie diese beantragen. Ein Herstellungsanspruch kann grunds $\hat{A}$ ¤tzlich auch bei der Verletzung von Pflichten entstehen, die sich aus dieser Vorschrift ergeben (BSGE 79, 168, 173 = SozR 3-2600  $\hat{A}$ § 115 Nr 1; BSGE 81, 251, 255 = SozR 3-2600  $\hat{A}$ § 115 Nr 2; BSG SozR 3-2600  $\hat{A}$ § 115 Nr 3 auf S 21; BSG